

Kurztitel

Personenstandsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1983 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 16/2013

§/Artikel/Anlage

§ 32

Inkrafttretensdatum

01.01.1984

Außerkrafttretensdatum

31.10.2013

Text**Berücksichtigung von Veränderungen**

§ 32. (1) Ist eine Eintragung berichtigt worden, sind in der Urkunde nur die sich aus der Berichtigung ergebenden Tatsachen anzuführen.

(2) Das gleiche gilt, wenn sich aus der Eintragung ergibt, daß der Personenstand einer Person, die in der Urkunde anzuführen ist, mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt worden ist, oder daß sich der Personenstand einer solchen Person oder ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft geändert hat.

(3) Sonstige Tatsachen, die sich aus einem Vermerk ergeben, sind nur in den Fällen des § 34 Abs. 1 Z 3 anzuführen.